



Gemeinde Zollikon

Zusammenarbeitsvertrag Sekundarschule Zollikon-Zumikon (Anschlussvertrag)

vom 2. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Vertragszweck	3
Artikel 2 Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde	3
2. Organisation	3
Artikel 3 Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon	3
Artikel 4 Rechte der Gemeinde Zumikon	3
Artikel 5 Schulpflegen Zollikon und Zumikon	4
Artikel 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten	4
Artikel 7 Sekundarschulkommission	4
Artikel 8 Aufgaben der Sekundarschulkommission	4
3. Sekundarschule	5
Artikel 9 Schulangebot und Schulbetrieb	5
Artikel 10 Standort	5
Artikel 11 Schülertransporte	5
4. Finanzielles	5
Artikel 12 Rechnungsführung	5
Artikel 13 Kostenanteil	5
Artikel 14 Investitionen	6
Artikel 15 Eigentumsverhältnisse	6
5. Vertragsauflösung	6
Artikel 16 Vertragsauflösung oder -änderung	6
Artikel 17 Einseitige Kündigung	6
Artikel 18 Kündigung durch Zumikon	6
Artikel 19 Kündigung durch Zollikon	7
Artikel 20 Meinungsverschiedenheiten	7
6. Schlussbestimmungen	7
Artikel 21 Inkraftsetzung	7
Artikel 22 Übergangsbestimmungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Vertragszweck

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Zumikon im Bereich der Sekundarstufe als «Sekundarschule Zollikon – Zumikon (SZZ)» im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schülerinnen und Schüler von Zumikon besuchen die Sekundarstufe in Zollikon. Sie sind denjenigen von Zollikon gleichgestellt.

Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.

Zudem regelt dieser Vertrag die gemeinsame Erfüllung weiterer Aufgaben, die in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehen, gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

Artikel 2 Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Zollikon ist Sitzgemeinde und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr.

Die Gemeinde Zumikon ist Anschlussgemeinde. Die Schulpflege Zumikon nimmt die Interessen der Anschlussgemeinde wahr.

2. Organisation

Artikel 3 Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon

Für die Ausführung der durch eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben der SZZ sind die Organe der Gemeinde Zollikon (Sitzgemeinde) zuständig, sofern dieser Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht.

So sind sie insbesondere zuständig für

- die Anstellung und Entlassung des Personals
- den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften
- die Führung der Kostenrechnung der Sekundarschule.

Artikel 4 Rechte der Gemeinde Zumikon

Der Schulpflege Zumikon steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulklassen durchzuführen.

Die Schulpflege Zumikon und die Rechnungsprüfungskommission Zumikon haben das Recht, in die Rechnung der Gemeinde Zollikon Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

Artikel 5 Schulpflegen Zollikon und Zumikon

Die beiden Schulpflegen sind zuständig für

- den Erlass und die Änderung des Sekundarschulreglements
- die Bestimmung weiterer in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehender Aufgaben zur gemeinsamen Bearbeitung im Sinne dieses Vertrages
- je die Wahl ihrer Mitglieder in die paritätisch zusammengesetzte Sekundarschulkommission
- je die Antragstellung an die jeweilige Gemeindeversammlung zur Genehmigung, Auflösung und Kündigung dieses Vertrags.

Beide Schulpflegen haben das Recht gemeinsame Aussprachesitzungen einzuberufen.

Artikel 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Im Übrigen ist für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die kantonale Volksschulgesetzgebung massgebend.

Artikel 7 Sekundarschulkommission

Für die SZZ wird eine Sekundarschulkommission als beratendes Aussprache- und Koordinationsgremium ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse gebildet.

Die Schulpflegen beider Vertragsgemeinden delegieren je die gleiche Personenzahl aus ihrer Mitte in diese Kommission. Die Mitgliederzahl, die Konstituierung, die Geschäftsführung, sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sekundarschulkommission sind im Sekundarschulreglement festgehalten.

Die Schulleitung der Sekundarschule sowie der Sekretär der Schulpflege Zollikon nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 8 Aufgaben der Sekundarschulkommission

Die Sekundarschulkommission begleitet den Sekundarschulbetrieb und hat insbesondere folgende Aufgaben

- Vorbereitung von Änderungen des Sekundarschulreglements zuhanden der beiden Schulpflegen
- Mitsprache bei den Entscheiden der Schulpflege Zollikon betreffend die Sekundarschule
- Klärung von Koordinationsfragen und Schnittstellen.

Sie kann in diesen Belangen Anträge an die Schulpflegen Zollikon und Zumikon stellen.

3. Sekundarschule

Artikel 9 Schulangebot und Schulbetrieb

Die Grundsätze zum Sekundarschulbetrieb sind im Sekundarschulreglement festgehalten.

Das Sekundarschulreglement regelt auch die Zuständigkeiten und Abläufe von allfälligen weiteren gemeinsamen Aufgaben.

Artikel 10 Standort

Standort der Sekundarschule ist Zollikon.

Die Gemeinde Zollikon stellt die Schulanlagen zur Verfügung. Die Bemessung sowie die Verrechnung der Liegenschaftenbenützung wird im Sekundarschulreglement festgelegt und in der Kostenrechnung ausgewiesen.

Artikel 11 Schülertransporte

Die Gemeinde Zollikon ist verantwortlich für die Schülertransporte von Zumikon in die Sekundarschulanlage. Die detaillierte Regelung erfolgt im Sekundarschulreglement.

4. Finanzielles

Artikel 12 Rechnungsführung

Die Gemeinde Zollikon führt die Rechnung für die SZZ als Bestandteil ihrer Gemeinderechnung.

Die Rechnung wird als Kostenrechnung geführt. Sie enthält alle Kosten und Erträge, insbesondere die Aufwendungen für den Unterricht, die sonderpädagogischen Massnahmen, den Schulpsychologischen Dienst, die Schulgesundheit und Schulsozialarbeit, die Berufsberatung, die Transporte, die Betreuung sowie den Führungs- und Verwaltungsaufwand.

Hinzu kommen die Kosten für die Liegenschaften, insbesondere für die Betriebs- und Nebenkosten, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie der jährliche Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist. Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.

Artikel 13 Kostenanteil

Die Nettokosten (Differenz zwischen Kosten und Erträgen) der SZZ werden jährlich im Verhältnis der Anzahl Sekundarschülerinnen und -schüler auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Rechnungsstellung an Zumikon erfolgt jährlich und jeweils für ein Kalenderjahr.

Artikel 14 Investitionen

Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von der Gemeinde Zollikon finanziert.

Die Gemeinde Zumikon beteiligt sich am jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist.

Der Sekundarschulkommission werden Investitionsvorhaben der SZZ im Rahmen der Mehrjahresplanung (Finanz- und Investitionsplan) zur Kenntnis gebracht.

Artikel 15 Eigentumsverhältnisse

Die Schulliegenschaften inkl. Mobiliar sowie das gesamte Schulmaterial sind im Eigentum der Gemeinde Zollikon.

5. Vertragsauflösung

Artikel 16 Vertragsauflösung oder -änderung

Dieser Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeindeversammlungen aufgelöst oder geändert werden. Abgeltungen von Ansprüchen, die sich aus gegenseitiger Vertragsauflösung ergeben, erfolgen gemäss Artikel 19.

Artikel 17 Einseitige Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Artikel 18 Kündigung durch Zumikon

Bei einer Kündigung des Anschlussvertrages durch die Gemeinde Zumikon schuldet sie der Gemeinde Zollikon während der fünfjährigen Kündigungsfrist weiterhin die jährlich anfallenden Betriebskostenanteile sowie den jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist (Art. 12 Abs. 3).

Nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist schuldet die Gemeinde Zumikon während weiterer fünf Jahre den jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist, welche im gegenseitigen Einvernehmen getätigt wurden. Der Anteil berechnet sich aus der Summe der Abschreibungsbeträge der jeweiligen aktuellen Restbuchwerte und der Kapitalverzinsung.

Artikel 19 Kündigung durch Zollikon

Bei einer vorzeitigen Kündigung des Anschlussvertrages durch die Gemeinde Zollikon bleibt die anteilmässige Zahlungspflicht beider Parteien gemäss Art. 12 Abs. 2 während der fünfjährigen Kündigungsfrist bestehen.

Nach Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist kann die Gemeinde Zollikon keine Abgeltungsansprüche aus der Kündigung mehr geltend machen.

Artikel 20 Meinungsverschiedenheiten

Insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Abgeltung von Ansprüchen aus der Vertragsauflösung gemäss Artikel 16ff entstehen, erklären sich die beiden Schulpflegen bereit, das Konfliktlösungsverfahren gemäss Sekundarschulreglement zu befolgen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden am 1. August 2016 in Kraft.

Artikel 22 Übergangsbestimmungen

Die beiden Schulpflegen regeln gemeinsam die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 2. Dezember 2015 (GV 2015-10)